Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3720

07. 02. 96

Sachgebiet 2178

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2746 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

und

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3475 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Es gibt drei Problembereiche:

1. Die Erfahrungen mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfordern eine Weiterentwicklung des Gesetzes. Insbesondere weist die Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen in § 1 Lücken auf. Außerdem erschweren fehlende Regelungen für das Leistungsverfahren die Durchführung.

2. Arbeitslose, die vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nur kurze Zeit Arbeitnehmer waren, erhalten nach der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes für begrenzte Zeit Arbeitslosenhilfe (originäre Arbeitslosenhilfe). Dies ist mit der Funktion der Arbeitslosenhilfe, die eine besondere staatliche Fürsorgelei-

*) *Der Bericht des Abgeordneten Ulf Fink folgt.*

stung für Arbeitnehmer ist, schwer vereinbar und bindet erhebliche Mittel des Bundes, die nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

3. Die Länder haben schon bisher im Grundsatz die finanzielle Verantwortung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr. Dies muß auch im Hinblick auf die Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr, soweit die Verantwortung hierfür als Aufgabe der Daseinsvorsorge auf die Länder übertragen worden ist, umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Im Asylbewerberleistungsgesetz werden der Kreis der Leistungsberechtigten konkretisiert und die Ausländer zusammengefaßt, die sich typischerweise nur vorübergehend und ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status in Deutschland aufhalten. Die Leistungen nach §§ 3ff. des Gesetzes erhalten Asylbewerber bis zum Abschluß des Asylverfahrens oder bis zu einer positiven Entscheidung, Ausländer mit einer Duldung von insgesamt bis zu zwei Jahren und andere vollziehbar Ausreisepflichtige. Höhere Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhalten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge und Ausländer mit einer Duldung von insgesamt zwei und mehr Jahren. Das notwendige Zusammenwirken der Leistungs- und Ausländerbehörde wird verstärkt und das Leistungsverfahren erleichtert und vereinfacht. Dies erfordert Änderungen insbesondere des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 2

Die originäre Arbeitslosenhilfe wird gestrichen. Kurzdienende Soldaten sowie Zivildienstleistende erhalten bei anschließender Arbeitslosigkeit statt dessen eine entsprechende finanzielle Absicherung. Dies erfordert Änderungen insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes.

Zu Nummer 3

Der Bund übernimmt nicht mehr die Kosten, die durch die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr durch Unternehmen entstehen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmen befinden. Dies erfordert Änderungen des Schwerbehindertengesetzes.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge enthalten im wesentlichen Folgeänderung in Anpassung an das spätere Inkrafttreten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für Bund, Länder und Kommunen folgende finanziellen Auswirkungen:

Maßnahmen nach	jährliche Einsparungen in Mio. DM		jährliche Mehrkosten in Mio. DM	
	Bund	Länder/ Kommunen	Bund	Länder/ Kommunen
Abschnitt 1		886		
Abschnitt 2	800		10,5 15,0	533
Abschnitt 3	230			230
insgesamt	1 030	886	25,5	763

Für den Bund entstehen daher jährliche Einsparungen in Höhe von 1 004,5 Mio. DM, für Länder und Kommunen jährliche Einsparungen in Höhe von 123 Mio. DM. Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes im Jahre 1996 und der Übergangsregelung in Artikel 7 Nr. 7 (§ 242v Abs. 2 AFG) entstehen in diesem Jahr geringere Einsparungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2746 – in der aus der anliegenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3475 – für erledigt zu erklären und
3. folgende Entschließung anzunehmen:

   „Der Bundestag fordert die Bundesländer auf, die durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei ihnen haushaltswirksam eintretenden Entlastungen in angemessenem Umfang an die Kommunen weiterzuleiten."

Bonn, den 7. Februar 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	**Ulf Fink**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze
– Drucksache 13/2746 –
mit den Beschlüssen des Gesundheitsausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil	**Erster Teil**
Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	unverändert
Artikel 1 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	
Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes	
Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes	
Artikel 4 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	
Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	
Artikel 6 Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung	
Zweiter Teil	**Zweiter Teil**
Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe	Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe
Artikel 7 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	Artikel 7 unverändert
Artikel 8 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel 8 unverändert
Artikel 9 Änderung des Zivildienstgesetzes	Artikel 9 unverändert
Artikel 10 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 10 unverändert
	Artikel 10 a Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Dritter Teil	**Dritter Teil**
Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr	unverändert
Artikel 11 Änderung des Schwerbehindertengesetzes	
Artikel 12 Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz	
Vierter Teil	**Vierter Teil**
Schlußvorschriften	unverändert
Artikel 13 Ermächtigung zur Neubekanntmachung	
Artikel 14 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	
Artikel 15 Inkrafttreten	
ERSTER TEIL **Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**	**ERSTER TEIL** **Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**
Artikel 1 **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**
Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:	Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:
1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:	1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
„§ 1 Leistungsberechtigte	„§ 1 unverändert
(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die	
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,	
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,	
3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,	
4. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder	
5. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.	
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem	
1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder	
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.	
§ 2 Leistungen in besonderen Fällen	§ 2 Leistungen in besonderen Fällen
(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn	(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn
1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger Erteilung einer Duldung, frühestens *zum ... [1. Januar 1998]*, die Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen oder	1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger Erteilung einer Duldung, frühestens **zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,** die Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen oder
2. es sich um Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, solange ihre Abschiebung wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 54 des Ausländergesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ausgesetzt worden ist.	2. unverändert
(2) Hat ein Ausländer, dem eine Duldung erteilt ist, zuvor laufende Leistungen als Asylbewerber erhalten, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 der Zeitraum von 24 Monaten so zu verkürzen, daß die Gesamtdauer der Leistungen nach § 3 nicht 36 Monate übersteigt.	(2) unverändert
(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält."	(3) unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Geldbetrag für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4."	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Familie und Senioren" durch das Wort „Gesundheit" ersetzt.	
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahme an" gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet."	
4. § 5 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung."	4. unverändert
5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „dürfen nur" durch die Wörter „können insbesondere" ersetzt.	5. unverändert
6. § 7 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige" durch die Wörter „der tatsächlichen Kosten für Unterbringung und Heizung, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und 150 Deutsche Mark für jeden Haushaltsangehörigen" ersetzt. b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 angefügt: „(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten. (4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden."	6. unverändert
7. § 8 wird wie folgt gefaßt: „§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter (1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. (2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatli-	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
cher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen."	
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt: „§ 8a Meldepflicht Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden."	8. unverändert
9. § 9 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Verhältnis zu anderen Vorschriften". b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die" die Wörter „§§ 44 bis 50 sowie" eingefügt. c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: „(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden."	9. unverändert
10. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt: „§ 10a Örtliche Zuständigkeit (1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird. (2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.	
(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.	
§ 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern	
(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.	
(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.	
(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 10a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel."	
11. § 11 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigten" die Wörter „nach § 1" gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
12. § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe b wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt. bb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „(§§ 4 bis 6)," das Wort „und" angefügt. cc) Nach Buchstabe c wird angefügt „d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),". b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt: „2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende;".	12. unverändert
13. Nach § 12 wird § 13 angefügt: „§ 13 Bußgeldvorschrift (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden."	13. unverändert
Artikel 2 **Änderung des Ausländergesetzes** Dem § 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."	**Artikel 2** unverändert
Artikel 3 **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** § 8 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die	**Artikel 3** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses

Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit."

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und dem Asylbewerberleistungsgesetz" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Beschlüsse des 14. Ausschusses: **Artikel 4** unverändert

§ 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „die Mitteilung" die Wörter „die Erteilung," eingefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Beschlüsse des 14. Ausschusses: **Artikel 5** unverändert

Dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) wird folgender Satz angefügt:

„Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend."

Artikel 6

Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

Beschlüsse des 14. Ausschusses: **Artikel 6** unverändert

In § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216) werden nach dem Wort „Ausländerbehörden" die Wörter „die Erteilung," eingefügt und die Wörter „einem Ausländer erteilten" gestrichen.

Entwurf

ZWEITER TEIL
Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

Artikel 7
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 59 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. In § 112 Abs. 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 134 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

4. § 134 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist."

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

   b) Die Absätze 2, 3 und 3a werden aufgehoben.

5. § 135 Abs. 2 und § 135a werden aufgehoben.

6. § 136 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich das Arbeitslosengeld zuletzt gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

ZWEITER TEIL
Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

Artikel 7
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

6a. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leistungen gewährt," die Wörter „für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt" eingefügt und folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

b) In Absatz 5 werden die Wörter „hat dieser Ehegatte oder Partner" durch die Wörter „haben

1. dieser Ehegatte oder Partner,

2. Dritte, die für diesen Ehegatten oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,"

eingefügt und folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7. Nach § 242u wird eingefügt:	7. Nach § 242u wird eingefügt:
„§ 242v	„§ 242v
(1) § 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 sind in der bis zum *31. Dezember 1995* geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem *1. Januar 1996* Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der bis zum *31. Dezember 1995* geltenden Fassung bezogen hat.	(1) § 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 sind in der bis zum **... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)** geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem **... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der bis zum **... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)** geltenden Fassung bezogen hat.
(2) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem *1. Oktober 1995* und dem *31. Dezember 1995* vorgelegen, sind bis zum *31. März 1996* § 134 Abs. 1, 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, §§ 135a, 136 Abs. 2 in der bis zum *31. Dezember 1995* geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(2) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem **... (erster Tag des dritten Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes)** und dem **... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)** vorgelegen, sind bis zum **... (letzter Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes)** § 134 Abs. 1, 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, §§ 135a, 136 Abs. 2 in der bis zum **... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)** geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(3) Für Arbeitslose, die vor dem *1. Januar 1996* eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 3a, § 135a, § 242m Abs. 11 in der bis zum *31. Dezember 1995* geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet."	(3) Für Arbeitslose, die vor dem **... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 3a, § 135a, § 242m Abs. 11 in der bis zum **... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)** geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet."
8. § 242f Abs. 8, § 242l Abs. 4, § 242m Abs. 12, § 242q Abs. 10 und § 249c Abs. 17, 19 und 20 werden aufgehoben.	8. unverändert
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**
Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:	Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.	a) unverändert
b) Im Fünften Teil wird in *der Überschrift vor § 88a* das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.	b) Im Fünften Teil wird in **Nummer 3** das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt
	c) Im Sechsten Teil wird in Nummer 8 das Wort „wegfallen" durch die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

Entwurf

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit" gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

3. § 86a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung, des" durch die Wörter „des Fünften und" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

   „(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach *einer Wehrdienstzeit von mindestens fünf Monaten* arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebührnisse, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

   1. Der Bezug von Übergangsgebührnissen und Arbeitslosenbeihilfe *sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten stehen* als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

   2. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe *auf Grund einer Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten* ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.

   3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

   Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. unverändert

3. § 86a wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

   „(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach **Beendigung des Wehrdienstes** arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebührnisse, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

   1. **Nach einer Wehrdienstleistung von mindestens zwei Jahren steht** der Bezug von Übergangsgebührnissen und Arbeitslosenbeihilfe als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

   2. **Ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als zwei Jahren und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe erfüllt sind (Vorfrist), mindestens fünf Monate Wehrdienst geleistet haben.** Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe ist **in diesen Fällen** auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.

   3. unverändert

   Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, *wenn*	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,
1. ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,	1. **wenn** ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,
2. ein Soldat, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt."	2. **wenn** ein Soldat, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt."
4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88a das Wort „Arbeitslosenhilfe" durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.	4. unverändert
5. In § 88a wird *die Angabe „(§ 86a Abs. 1)"* durch die Wörter „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86a Abs. 1 und 2)" ersetzt.	5. In § 88a wird **nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe" das Klammerzitat** durch die Wörter „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86a Abs. 1 und 2)" ersetzt.
	6. Nach § 95 wird der Unterabschnitt 8 wie folgt gefaßt:
	„8. Übergangsvorschrift aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vom . . . (BGBl. I S. . . .)
	§ 96
	Ehemalige Soldaten, auf die § 242v Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 86a Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten."
Artikel 9 **Änderung des Zivildienstgesetzes**	**Artikel 9** **Änderung des Zivildienstgesetzes**
Nach § 51a des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird *folgender § 51b eingefügt:*	**Das** Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird **wie folgt geändert:**
	1. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:
„§ 51b Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit	„§ 51b unverändert
(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie	
1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben und	

Entwurf

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.
2. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auf Grund einer Zivildienstleistung von mindestens fünf Monaten ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.
3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Übergangsvorschrift zur Anwendung des § 51 b Abs. 2 Nr. 2

Ehemalige Zivildienstleistende, auf die § 242 v Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 51 b Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten."

Entwurf

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

   „2 a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;".

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt: „d) Arbeitslosenbeihilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,".	2. unverändert
3. Dem § 45d wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen Anzahl *und Datum* der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen."	3. Dem § 45d wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen **die** Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen."
	‚Artikel 10a **Änderung des Wohngeldsondergesetzes** **In Nummer 9 der Anlage 7 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird das Wort „Überbrückungsgeld" durch die Wörter „Überbrükkungsgeld/Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.‘**
DRITTER TEIL **Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr**	**DRITTER TEIL** **Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr**
Artikel 11 **Änderung des Schwerbehindertengesetzes** Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:	**Artikel 11** unverändert
1. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1" durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a" ersetzt.	
2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1" die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei" durch das Wort „in" ersetzt und vor dem Wort „in" ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Begleitung" die Wörter „im Ausweis" gestrichen.	
3. § 64 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr bei den nach Absatz 4 bestimmten Behörden, für den Fernverkehr bei dem Bundesverwaltungsamt." b) Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „In den Fällen des Absatzes 5 haben die Unternehmer ihren Anträgen den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses

zugrunde zu legen, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt;".

c) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 62 für den Nahverkehr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gemäß" gestrichen.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Länder."

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „übrigen" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1" die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei" durch das Wort „in" ersetzt, und vor dem Wort „in" wird ein Komma eingefügt; nach dem Wort „Begleitung" werden die Wörter „im Ausweis" gestrichen.

5. § 66 wird wie folgt gefaßt:

„§ 66

Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Sie sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen."

6. In § 67 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausweise und Wertmarken" das Komma gestrichen und das Wort „sowie" eingefügt und die Wörter „sowie für die nach § 66 vorzunehmende Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken" gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 Abs. 104 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2416), wird die Angabe „§ 24 Abs. 1" durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a" ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses: **Artikel 12** unverändert

Artikel 13

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses: **Artikel 13** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 14 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**	**Artikel 14** unverändert
Die auf den Artikeln 6, 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.	
Artikel 15 **Inkrafttreten**	**Artikel 15** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... *[1. Januar 1996]* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Mai 1996** in Kraft. **Abweichend von Satz 1 treten Artikel 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333